

Die Dienstinstruktionen von 1871 und 1882

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **69 (1996)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zwei Jahren arbeitete das Forstdepartement einen Entwurf aus, der von allen Bezirksförstern angenommen und von allen Forstkommis- sionen im Kanton berathen wurde.»¹¹⁰

«Bei Ernennung von Bannwarten wird noch zu viel Gewicht darauf gelegt, dass der Bannwart nur Forstpolizeidiener sein soll. Der Bann- wart soll, nebst strenger Handhabung der Polizei, hauptsächlich ein of- fenes Auge und Verständnis haben für alle nöthigen Waldverbesse- rungsarbeiten im Kulturwesen, für Bestandespflege, für Entwässe- rungs- und Weganlagen. Derselbe soll auch der Bezirks- und Gemein- deforstbehörde daherige Vorschläge bringen können.» – Der Bann- wart habe nicht mehr bloss Polizeidienste zu versehen, sondern sei jemand, «der wirthschaftlich eingreifen soll, der folglich schon über forstwirthschaftliche Kenntnisse, Jntelligenz verfügen kann. Ohne gehörige Bezahlung¹¹¹ werden sich aber solche Kräfte selten herbei- lassen, es wird vielmehr der rasche Wechsel der Bannwarte fort- währenden Schaden bringen, der einzig viel bedeutender ist, als die beste Bannwartengehaltserhöhung ausmachen würde.»¹¹² Die Dienst- instruktionen für die Bannwarte, sowie die Gesetze und Reglemente, waren nicht gerade angetan, um eine Erweiterung des Wirkungskrei- ses der Bannwarte herbeizuführen.

«In den meisten Fällen sehen die Forstkommis- sionen den Uebel- stand unzeitgemässer Reglemente ganz gut ein, aber dennoch, an den herkömmlichen Schlendrian gewöhnt und um sich die Mühe nicht zu nehmen und bei widerspänstigen Bürgern nicht zu verstossen, bleibt man lieber im alten seichten Fahrwasser.»¹¹³ Trotzdem bestanden in vielen Gemeinden «noch alte verrostete Reglemente.»¹¹⁴

4. Die Dienstinstruktionen von 1871 und 1882

Die «Instruktion für die Bannwarte» vom 25.9.1871, sowie das «Re- glement für die Forstbeamten» vom 21.3.1882¹¹⁵ bürdeten dem Bann- wart eine Fülle von Aufgaben und Pflichten auf. Kompetenzen besass er kaum. Selbständiges Arbeiten – vor allem waldbaulicher Natur – war noch wenig gefragt. Zudem unterstand der Bannwart einer rigi- den Kontrolle durch Forstkommis- sion und Bezirksförster.

¹¹⁰ KR 21. 3. 1871, S. 18.

¹¹¹ Zu den Bannwartsgehalten siehe RB 1870ff.

¹¹² RB 1874, S. 66/75.

¹¹³ RB 1870, S. 91f.

¹¹⁴ KR 21. 3. 1871, S. 18.

¹¹⁵ Praktisch gleichlautend wie jenes von 1871.

Hier ein kurzer Auszug aus der Dienstinstruktion des Jahres 1882:

In 29 Paragraphen wurden die Dienstvorschriften der Bannwarte, sowie jene «betreffend die Forstvergehen», minutiös geregelt.

Nach § 1 unterstehen die Gemeindebannwarte der «unmittelbaren Aufsicht [...] der Gemeindeforstbehörde. Sie haben im Allgemeinen die ihnen im Forstgesetze und in den Forstreglementen überbundenen Obliegenheiten zu erfüllen. Bei Dienstverrichtungen im Walde haben dieselben ein Dienstzeichen¹¹⁶ und das Forstbeil [Waldhammer] zu tragen.»

«§ 13. Der Bannwart hat bei der Fällung des Holzes strenge darauf zu halten, dass

1) die angewiesenen Schlaggrenzen nicht überschritten und die in den Besamungs- und Mittelwaldschlägen zum Ueberhalt bestimmten Stämme nicht beschädigt oder umgehauen werden;

2) beim Fällen von Stämmen in bereits besaamten Schlägen der vorhandene Aufwuchs nach Möglichkeit geschont und zu diesem Ende hin das gefällte Holz ohne Verzug ausgeastet und allfällig gequetschter, zur Verjüngung unentbehrlicher Laubholzaufwuchs nach der Schlagräumung abgeschnitten werde;

3) beim Aushieb älterer Stämme und Stangenhölzer vor der Fällung genügende Ausastung [Aufastung] derselben stattfinde;

4) der Stockausschlag in Mittel- und Niederwaldschlägen behufs Erhaltung der Ausschlagsfähigkeit der Stöcke mit scharfem Instrument glatt und tief abgehauen werde;

5) die Klafter auf solche Stellen aufgesetzt werden, wo dem jungen Aufwuchs der möglichst geringste Nachtheil durch das Aufklaftern und die Abfuhr zugeht:

6) der angrenzende junge Aufwuchs keinen Schaden erleide.

Auf besamten Stellen und an steilen Berghängen ist das Ausgraben der Stöcke ohne Bewilligung des Bezirksförsters verboten. Wo die Benutzung der Stöcke gestattet ist, sind die Löcher gehörig zu verebnen. Zuwiderhandelnde sind zu verzeigen.»

«§ 14. Die Auszeichnung von Durchforstungen und Säuberungshieben ist dem Bannwart nur auf vorausgegangenen Auftrag und genaue Anleitung des Bezirksförsters gestattet. Er hat beim Vollzuge dieser Arbeit sorgfältig darauf zu achten, dass bei den Durchforstungen der Kronenschluss nicht unterbrochen werde und bei den Reinigungshieben dem Aufwuchs weder durch zu starke Lichtung noch durch den Aushieb zum Ueberhalte bestimmter Holzarten Schaden zugehe.»

¹¹⁶ Dem Bannwart von Aedermansdorf wurde 1843 ein neues «Wappenschild» angeschafft. (GR 1843).

«§ 15. Er hat strenge darauf zu wachen, dass keine Bindweiden, Bohnen-, Erbs- und Dachruthen etc. zum Nachtheil des Bestandes ausgehauen, keine Waldbäume durch Abhauen von Besenreis etc. verstümmelt werden. Zuwiderhandelnde sind als Frevler zu verzeigen.»

Die nächste Bestimmung war bei den Bannwarten wohl besonders beliebt:

«§ 25. Uebertritt die Gemeinde-Forstbehörde in amtlicher Stellung Bestimmungen des Forstgesetzes, des Reglementes oder Anordnungen der höhern Forstbeamten, so ist der Bezirksförster sofort hievon zu benachrichtigen.»

5. Das zweite Normalforstreglement von 1877¹¹⁷

«Die Einführung des Meter-Masses wurde vom Forstdepartement benutzt, um die noch bestehenden vielseitigen Ungleichheiten und veralteten Bestimmungen in den Forstreglementen der Gemeinden zu beseitigen. Zu diesem Zwecke wurde ein Normal-Reglement entworfen und auf die Kardinalpunkte desselben ganz besonders hingewiesen. Als zur Genehmigung durch den Regierungsrath unbedingt nothwendige Bestimmungen der Reglemente wurden bezeichnet: Genaue Durchführung der Gleichberechtigung der Bürger und der holzberechtigten Ansassen [Kantonsbürger], strenge Innehaltung des ermittelten nachhaltigen Forstertrages, geordnete Regelung der Cultur- und Bewirthschaftungs-Verhältnisse, Abgabe von Nutz- und Bauholz nur zum wahren Werthe und bessere Ausbildung und Bezahlung der Bannwarte.»¹¹⁸

«Wir waren bestrebt, alle die eingelangten Reglemente mit dem vom Departement aufgestellten Normalreglement in Einklang zu bringen.» – «Ohne den Schutz des Waldes vor Frevel zu unterschätzen, bricht sich in allen Forstkreisen das Bedürfnis einer geordneten Waldpflege mehr und mehr Boden. Die Anlage von Saat- und Pflanzschulen, die Ausführung geregelter Säuberungen der Kulturen und die Durchforstung junger Bestände wird mehr zum Bedürfnis und damit auch eine gründlichere Bildung der Bannwarte, die beinahe überall mit der Leitung solcher Arbeiten betraut werden.»¹¹⁹ – Trotzdem wurde im Holzhauereibetrieb «das zu entfernende Holz vor dem Hieb durch Forstkommission und Bannwart nach den Weisungen der Bezirksförster angezeichnet.»¹²⁰

¹¹⁷ Im Staatsarchiv sind dazu keine Akten vorhanden.

¹¹⁸ RB 1877, S. 101.

¹¹⁹ RB 1879, S. 57/55.

¹²⁰ RB 1894, S. 143.